



Richtlinie Nr. 1.5. des Generalstaatsanwalts vom 22. Dezember 2010 betreffend die Massnahmen zur Kontrolle der Fahrfähigkeit

(Stand am 01.01.2024)

Gestützt auf:

Art. 15 Abs. 2, 196 bis 200, 241, 251, 251a, 307, 309 und 312 StPO;

Art. 55, 91 und 91a SVG;

Art. 11 ff. SKV (SR 741.013);

Das Reglement betreffend die Organisation und die Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft.

Beschliesst:

1. Die vorliegende Richtlinie der Staatsanwaltschaft gilt als genereller Auftrag an die Polizei im Sinne von Art. 241 und 312 StPO. Sie berechtigt jeden Beamten¹ der Kantonspolizei, eine Atemalkoholprobe (Art. 11 und Art. 11a SKV) anzuordnen, insbesondere wenn die tiefere Atemalkoholkonzentration der beiden Resultate des Alkoholmessgerätes unterhalb der folgenden Werte liegt:
 - 0,40 mg/l, bei Personen, die ein Motorfahrzeug führen;
 - 0,55 mg/l, bei Personen, die ein motorloses Fahrzeug oder ein Motorfahrrad führen.
2. Die vorliegende Richtlinie der Staatsanwaltschaft gilt ebenfalls als genereller Auftrag an die Polizei im Sinne von Art. 241 und 312 StPO. Sie berechtigt jeden Beamten der Kantonspolizei, die Atemalkoholprobe (Art. 11 und Art. 11a SKV) anzuordnen, insbesondere wenn die tiefere Atemalkoholkonzentration der beiden Resultate des Alkoholmessgerätes den folgenden Werten entspricht:
 - zwischen 0,25 mg/ und 0,39 mg/l, bei Personen, die ein Motorfahrzeug führen;
 - zwischen 0,05 mg/l und 0,39 mg/l, bei Personen, die dem Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss unterstehen;
 - zwischen 0,25 mg/l und 0,54 mg/l, bei Personen die ein motorloses Fahrzeug oder ein Motorfahrrad geführt haben,

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die männliche als auch die weibliche Form.

und der betroffene Lenker die erhaltenen Resultate nicht anerkennt.

3. Die Kantonspolizei ordnet gemäss Art. 12 SKV bei Personen die ein Motorfahrzeug oder ein motorloses Fahrzeug führen die Entnahme einer Blutprobe durch medizinisches Personal an, wenn einer der nachfolgend aufgezählten Fälle gegeben ist und die in Ziff. 1 und 2 aufgezählten Werte erreicht sind oder wenn der Verdacht der Fahrunfähigkeit besteht:
 - eine Atemalkoholprobe ist nicht möglich, da die zu kontrollierende Person der Atemalkoholprobe entweder nicht nachkommt, sei es weil sie sich ihr entgegensetzt oder sich ihr entzieht, oder sie verhindert in anderer Art und Weise die Durchführung der Atemalkoholprobe;
 - der tiefere Wert der beiden Atem-Alkoholmessungen einer Atemalkoholkonzentration von 0.15 mg/l entspricht und der Verdacht besteht, dass die betroffene Person zwei Stunden oder mehr vor der Kontrolle ein Fahrzeug in angetrunkenem Zustand geführt hat;
 - wenn die zu kontrollierende Person eine Blutprobe fordert;
 - wenn Hinweise dafür bestehen, dass die kontrollierte Person wegen einer anderen Substanz als Alkohol fahrunfähig ist (Art. 12a SKV).
4. Eine Urin- oder Blutprobe bei allen Insassen eines Motorfahrzeugs wird angeordnet, wenn nicht unmittelbar ersichtlich ist, wer das Fahrzeug geführt hat und wenn die Bedingungen der Ziff. 1 bis 4 dieser Richtlinie erfüllt sind (Art. 12b SKV).
5. Blut- und Urinproben werden den dafür bestimmten Laboreinrichtungen übermittelt.
6. Falls sich die kontrollierte Person einer Urin- oder Blutprobe widersetzt, obwohl die oben erwähnten Bedingungen erfüllt sind, wird sie auf die Konsequenzen dieser Verweigerung hingewiesen und wegen Vereitelung einer Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit (Art. 91a SVG) verzeigt. Auf Gewaltanwendung bei einer Durchführung einer Urin- oder Blutprobe wird verzichtet.
7. Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und wird publiziert. Sie findet für das Jugendgericht analog Anwendung.

Freiburg, den 22. Dezember 2010

Fabien GASSER
Generalstaatsanwalt